

(2) Für die Berechnung des Freigepäcks mehrerer Fluggäste, die mit demselben Luftfahrzeug zu einem Bestimmungsort fliegen und ihr Gepäck gemeinsam aufgeben, kann das Gewicht des Gepäcks zusammengerechnet werden.

(3) Zusätzlich zu diesem Freigepäck darf jeder Fluggast mit sich führen:

- 1 Mantel oder Reisedecke,
- 1 Schirm oder Spazierstock,
- 1 Damenhandtasche oder Beutel,
- Reiselektüre,

- 1 Fernglas,
- 1 Fotoapparat,

im Falle der Mitnahme eines Kleinstkindes einen Babykorb und Verpflegung für das Kind,

1 Klappwagen für Kranke und ein Paar Krücken und Stützen oder andere Prothesen, wenn der Fluggast darauf angewiesen ist.

(4) Führt der Fluggast mehr als das Freigepäck mit (Übergepäck), so wird hierfür der vorgesehene Preis erhoben.

§23

Ausschluß von der Beförderung als Gepäck

(1) Zur Beförderung als Gepäck sind nicht zugelassen:

- a) Gegenstände, die die Flugsicherheit gefährden,
- b)** Gegenstände, die Personen gefährden oder ihnen lästig sind,
- c) Gegenstände, deren Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstößt,
- d) geladene Schußwaffen,
- e) Flüssigkeiten im Reisegepäck,
- f) lebende Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden.

(2) Die Beförderung ungenügend verpackter Gegenstände als Gepäck kann von der INTERFLUG abgelehnt werden.

(3) Koffer- und Transistorenempfänger dürfen im Luftfahrzeug nicht benutzt werden.

§ 24

Bedingt zur Beförderung zugelassenes Gepäck

Unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und mit Zustimmung der INTERFLUG werden zur Beförderung als Gepäck angenommen:

- a) Waffen, Munition, Sprengstoffe, radioaktive Stoffe, Giftgase, Sporttauben sowie Geräte zur drahtlosen Nachrichtenübermittlung,
- b)** Gegenstände, die zur Beförderung als Gepäck entsprechend den Vorschriften der INTERFLUG nur bedingt zugelassen sind.

§25

Kontrolle des Gepäcks

(1) Vermutet die INTERFLUG, daß im Gepäck Gegenstände mitgeführt werden, die zur Beförderung nicht oder nur bedingt zugelassen sind, so ist sie berechtigt, das Gepäck in Gegenwart des Fluggastes zu kontrollieren.

(2) Wird während des Fluges festgestellt, daß sich solche Gegenstände an Bord befinden, so ist die INTERFLUG verpflichtet, die zur Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§26

Beförderung des Gepäcks

(1) Die INTERFLUG ist verpflichtet, das Freigepäck gleichzeitig mit dem Fluggast zu befördern, soweit dies nicht zu einer Überladung des Flugzeuges führt. In einem solchen Fall ist das Gepäck mit dem nächsten planmäßigen Flugzeug zu befördern. Der Fluggast ist darüber zu informieren.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung des Übergepäcks mit demselben Flugzeug besteht nur dann, wenn das Übergepäck gebucht wurde. Die Buchung von Übergepäck ist zulässig, soweit hierdurch nicht die Beförderung von Freigepäck eingeschränkt wird.

§27

Rückgabe des Reisegepäcks

(1) Die Rückgabe des Reisegepäcks erfolgt gegen Vorlage der Gepäckmarke.

(2) Die INTERFLUG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der Gepäckmarke zum Empfang des Gepäcks nachzuprüfen.

(3) Bei Verlust der Gepäckmarke kann die INTERFLUG das Gepäck aushändigen, wenn der Fluggast seine Berechtigung glaubhaft macht und sich verpflichtet, der INTERFLUG aus der Rückgabe entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Das Reisegepäck wird am Bestimmungsflyhafen ausgehändigt. Der Fluggast kann eine frühere Rückgabe verlangen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(5) Nimmt der Fluggast das Gepäck ohne Beanstandung entgegen, so gilt das Gepäck als in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben.

V.

Materielle Verantwortlichkeit

§28

Personenschäden

(1) Die INTERFLUG hat für den Schaden, der dadurch entsteht, daß beim Betrieb eines Luftfahrzeuges eine Person gesundheitlich geschädigt, körperlich ver-